

Übung: Irrtümer

Fall: A will es dem verhassten B heimzahlen und will seinen Hund töten. Den Hund, den er tötete, ist jedoch der seines Freundes C.

Lösung: **Strafbarkeit des A**

- § 303 (+), kein beachtlicher Irrtum (error in objecto)

Fall: B nimmt A ein Handy weg, um es für sich zu behalten. A geht davon aus, dass es sich um sein eigenes Handy handeln würde, und entreißt es B, wodurch er B bedingt vorsätzlich eine Wunde zufügte. In Wirklichkeit war es das Handy des B, welches nur zufällig zuvor bei A auf dem Tisch lag. B wusste dies auch.

Lösung: **Strafbarkeit des A**

- § 249 (-), da kein Vorsatz auf fremde Sache
- § 223 (-), (Notwehr [-], da objektiv kein rw Angriff; ETI [+], da bei Zugrundelegung der Vorstellung des A durch Notwehr gerechtfertigt).
- § 229 wohl (-)

Übung: Irrtümer

Fall: A boxt gegen B. Dabei erleidet B durch einen Schlag des A ein Hämatom. A dachte, B sei einverstanden, wusste aber nicht, dass B von C genötigt wurde, mitzumachen.

Lösung: **Strafbarkeit des C**

- § 240 (+)

Strafbarkeit des A

- § 223 (-), keine wirksame Einwilligung wegen Nötigung, aber ETI, da A davon ausging.

Fall: A heiratet die B, weil er sie so liebt. Vor lauter Liebe ist es ihm auch egal, dass B noch mit C verheiratet ist. Da er beabsichtigt seine Steuern ohne Vorteilsinanspruchnahme zu zahlen, fühlt er sich auch nicht moralisch oder gesetzlich zu anderem Handeln verpflichtet.

Lösung: **Strafbarkeit von A und B**

- § 172 (+), bei A nur vermeidbarer Verbotsirrtum.